

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Marie-Luise Dött, Dr. Rolf Bietmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/5280 –**

### **Klimaschutzpolitik der Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

1995 hat der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl auf der Klimaschutzkonferenz in Berlin für Deutschland das Ziel formuliert, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2005 gegenüber 1990 um 25 Prozent zu senken.

Im Rahmen „Lastenaufteilung“ innerhalb der Europäischen Union (EU) hat sich Deutschland im Jahr 1998 nach der Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls von 1997 verpflichtet, seinen Ausstoß der wichtigsten sechs Treibhausgase von 2008 bis 2012 um 21 Prozent gegenüber 1990 abzusenken. Das Kyoto-Protokoll ist am 16. Februar 2005 in Kraft getreten.

1998 haben SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Koalitionsvertrag das Klimaschutzziel von 25 Prozent eindeutig bekräftigt. So steht im Kapitel „Ökologische Modernisierung“: „Für den Schutz des Klimas wird die neue Bundesregierung in allen Bereichen die Anstrengungen verstärken. Sie bekräftigt das Ziel, insbesondere die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2005 gegenüber 1990 um 25 Prozent zu reduzieren.“

Auch in ihrem Klimaschutzprogramm vom 18. Oktober 2000 hat die Bundesregierung das Ziel bekräftigt. Dort heißt es: „Die Bundesregierung hält an dem Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2005, bezogen auf 1990, um 25 Prozent zu vermindern, unverändert fest. Das für das Jahr 2005 formulierte Ziel ist ein wichtiger Zwischenschritt im Sinne des im Kyoto-Protokoll geforderten „vorzeigbaren Fortschritts“.“ Das Klimaschutzprogramm aus dem Jahr 2000 ist das letzte Klimaschutzprogramm, das von der Bundesregierung verabschiedet wurde.

Obwohl das 25-Prozent-Ziel mehrfach von der rot-grünen Regierungskoalition bekräftigt wurde, versucht der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, jetzt wo feststeht, dass die Regierungskoalition bis Ende dieses Jahres das 25-Prozent-Ziel wohl nicht erreicht haben wird, sich von diesem Ziel zu verabschieden, indem er dieses für sich als nicht bindend ansieht.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragesteller lassen einen wichtigen Umstand aus. Am 31. Mai 2002 wurde das Kyoto-Protokoll vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung aller Fraktionen ratifiziert. Mit dem Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls am 16. Februar 2005 ist das im Rahmen der EU-Lastenteilung zugesagte Ziel, die Treibhausgasemissionen in der Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (2008 bis 2012) um 21 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990/1995 zu reduzieren, völkerrechtlich verbindlich geworden. Damit ist eine neue Rechtslage entstanden. Die Bundesregierung konzentriert sich deshalb mit der aktuellen Fortschreibung des nationalen Klimaschutzprogramms vom 18. Oktober 2000 darauf, sicherzustellen, dass dieses auf europäischer und internationaler Ebene verbindliche Ziel erreicht wird. Im Koalitionsvertrag 2002 bis 2006 „Erneuerung – Gerechtigkeit – Nachhaltigkeit“ wurde vereinbart: „Wir bekräftigen das nationale Klimaschutzprogramm von 2000 mit seinen sektoralen Ansätzen. Wir werden es entsprechend dem Kyoto-Protokoll und einer solchen EU-Lastenverteilung fortschreiben.“ Dieser Zusage wird die Bundesregierung mit dem Nationalen Klimaschutzprogramm 2005, welches sich derzeit in der Ressortabstimmung befindet, nachkommen. Damit wird die Bundesregierung unterstreichen, dass eine konsequente und nachhaltige Klimavorsorge für sie jetzt und in Zukunft im Zentrum ihrer Umweltpolitik steht. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll waren auch Grundlage des Nationalen Allokationsplans für den Emissionshandel.

1. Bis wann wird die Bundesregierung ein überarbeitetes nationales Klimaschutzprogramm vorlegen?
2. Inwieweit wird die Bundesregierung dabei ihrer Ankündigung in der Antwort auf Frage 14 der Großen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion „Nationale Umsetzung des Emissionshandels“ (Bundestagsdrucksache 15/2390) nachkommen, dass es Ziel des Emissionshandels ist, „Klimaschutzziele kosteneffizient zu erreichen. An diesem Ziel werden mit zunehmender Implementierung des Emissionshandels zunehmend auch die übrigen klimaschutzpolitischen Instrumente zu messen sein. Der Abstimmung des insgesamt wirksamen Maßnahmenbündels im Rahmen des nationalen Klimaschutzprogramms wird daher auf Basis der gesammelten Erfahrungen besondere Bedeutung zukommen.“?

Mit der zurzeit in Abstimmung befindlichen Fortschreibung des nationalen Klimaschutzprogramms wird die Bundesregierung eine umfassende Evaluierung der Klimaschutzpolitik seit dem Jahr 2000 vorlegen. Darauf aufbauend wird der Handlungsbedarf insbesondere für die Sektoren ermittelt, die nicht am Emissionshandel teilnehmen. Um die bestehende Handlungslücke zu schließen wird die Bundesregierung einen aufeinander abgestimmten quantifizierten Maßnahmenkatalog vorlegen. Dieser wird sicherstellen, dass das o. g. 21-Prozent-Klimaschutzziel erreicht wird. Kosteneffiziente Instrumente, die gezielte Anreize zur Minderung der Treibhausgasemissionen setzen, stehen auch weiterhin im Mittelpunkt der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung. Dabei leisten alle klimaschutzpolitischen Instrumente ihren Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Ökonomische Instrumente wie der Emissionshandel, die Ökologische Steuerreform, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das KWK-Gesetz sowie die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Ergänzung zur Klimavereinbarung vom 9. November 2000 und die bestehenden Anreizprogramme werden kontinuierlich überprüft und ggf. weiterentwickelt. Dabei werden die Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Instrumenten, die sich in Zielsetzung und Akteurskreis zumindest teilweise unterscheiden, genutzt werden.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, im „DER TAGESSPIEGEL“ vom 14. Februar 2005: „Das 25-Prozent-Ziel wurde 1997 in Kyoto durch die Regierung Helmut Kohl offiziell ad acta gelegt, indem sie sich verpflichtete, die sechs Treibhausgase gegenüber 1990 um 21 Prozent zu senken“?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies vor dem Hintergrund, dass das 25-Prozent-Ziel nach 1997 durch SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 1998 und im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 wiederholt bekräftigt wurde?

Ja. Im Rahmen der Umsetzung des Kyoto-Protokolls auf EU-Ebene (Artikel 4 Kyoto-Protokoll) hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Treibhausgasemissionen in Deutschland um 21 Prozent im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber dem Basisjahr 1990/1995 zu reduzieren und diese Zusage durch die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls am 31. Mai 2002 festgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls am 16. Februar 2005 ist dieses auf europäischer und internationaler Ebene zugesagte Ziel völkerrechtlich verbindlich geworden. Aus diesem Grund konzentrieren sich die Klimaschutzpolitischen Anstrengungen der Bundesregierung darauf, dieses Ziel zu erreichen. Entsprechend dem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2002 arbeitet die Bundesregierung derzeit an der Fortschreibung des Nationalen Klimaschutzprogramms vom 18. Oktober 2000.

4. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung Überschneidungen bzw. Doppelbelastungen zwischen den Instrumenten Emissionshandel, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der so genannten Ökosteuer?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage „Vereinbarkeit des Emissionshandels mit anderen Klimaschutzinstrumenten“ (Bundestagsdrucksache 15/4785) wird verwiesen.

5. Wird die Bundesregierung das im nationalen Klimaschutzprogramm aus dem Jahr 2000 festgelegte Ziel einer CO<sub>2</sub>-Minderung von 18 bis 25 Mio. Tonnen bis 2005 gegenüber 1990 für den Bereich private Haushalte und Gebäudebereich erreichen?

Wenn nein, warum nicht?

6. Welche der im nationalen Klimaschutzprogramm aus dem Jahr 2000 aufgeführten Maßnahmen für den Bereich private Haushalte und Gebäudebereich hat die Bundesregierung umgesetzt?

Welche Maßnahmen wurden nicht umgesetzt und was waren hierfür die Gründe?

Wie viel Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> konnten jeweils durch die ergriffenen Maßnahmen eingespart werden?

7. Wird die Bundesregierung das im nationalen Klimaschutzprogramm aus dem Jahr 2000 festgelegte Ziel einer CO<sub>2</sub>-Minderung von 15 bis 20 Mio. Tonnen bis 2005 gegenüber 1990 für den Bereich Verkehr erreichen?

Wenn nein, warum nicht?

8. Welche der im nationalen Klimaschutzprogramm aus dem Jahr 2000 aufgeführten Maßnahmen für den Bereich Verkehr hat die Bundesregierung umgesetzt?

Welche Maßnahmen wurden nicht umgesetzt und was waren hierfür die Gründe?

Wie viel Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> konnten jeweils durch die ergriffenen Maßnahmen eingespart werden?

Die Fragen 5 bis 8 werden wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung schreibt derzeit das nationale Klimaschutzprogramm vom 18. Oktober 2000 fort. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

9. Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung der im nationalen Klimaschutzprogramm aus dem Jahr 2000 für die Bereiche Verkehr, private Haushalte und Gebäude vorgesehenen Maßnahmen jeweils zuständig?

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist innerhalb der Bundesregierung für die Bereiche Verkehr, private Haushalte und Gebäude federführend zuständig.

10. Gibt es Vorschläge der Bundesregierung wie die im Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007) festgeschriebenen Emissionsminderungsziele für die nicht am Emissionshandel beteiligten Sektoren Verkehr und Haushalte sowie Gewerbe, Handel, Dienstleistungen erreicht werden sollen?

Wenn ja, welche Maßnahmen umfassen diese Vorschläge für den jeweiligen Bereich und wie sollen diese finanziert werden?

Wenn nein, warum nicht?

Konkrete Maßnahmenvorschläge werden derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und im Nationalen Klimaschutzprogramm 2005 verankert.

11. Welches Bundesministerium ist für die Vorlage von Vorschlägen zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Minderungsziele des ZuG 2007 in den Sektoren Verkehr und Haushalte sowie Gewerbe, Handel, Dienstleistungen jeweils zuständig?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen. Für den Bereich Gewerbe, Handel, Dienstleistungen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig soweit energiebedingte Treibhausgasemissionen betroffen sind.

12. Werden diese Vorschläge auch Bestandteil des überarbeiteten nationalen Klimaschutzprogramms werden?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Bis wann wird die Bundesregierung die so genannte EU-Linking-Directive (EU-Richtlinie 2004/101/EG) umsetzen?

Im Rahmen welchen Gesetzes wird dies erfolgen?

Die so genannte Erganzungsrichtlinie zur Verknupfung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls mit dem EU-Emissionshandelssystem ist bis zum 13. November 2005 umzusetzen. Das Bundeskabinett hat am 4. Mai 2005 den Gesetzentwurf zur Einfuhung der projektbezogenen Mechanismen verabschiedet (Projekt Mechanismen Gesetz – ProMechG). Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist die nationale Umsetzung der Erganzungsrichtlinie sowie der relevanten Bestimmungen der Marrakesh Accords.

14. Plant die Bundesregierung bei der Umsetzung der EU-Linking-Directive von der Moglichkeit Gebrauch zu machen, die Nutzung von Gutschriften aus dem Mechanismus fur umweltvertragliche Entwicklung (CDM) oder aus gemeinsamer Projektumsetzung (JI) nur in einem bestimmten Umfang zu genehmigen?

Wenn ja, in welchem Umfang soll dabei eine Anrechnung von CDM und JI ermoglicht werden (in Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> und in Prozent an der gesamten CO<sub>2</sub>-Minderung) und im Rahmen welchen Gesetzes soll dies festgelegt werden?

Die Richtlinie sieht in Artikel 11a vor, dass die einzelnen Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen nationalen Allokationsplanen fur die zweite Zuteilungsperiode (2008 bis 2012) eine prozentuale anlagenbezogene Obergrenze festlegen konnen, bis zu der die vom EU-Emissionshandel erfassten Anlagenbetreiber Emissionsgutschriften aus Projektmanahmen nutzen konnen. Dementsprechend wird die Bundesregierung die Hohe dieser Obergrenze im Zuteilungsgesetz fur die zweite Zuteilungsperiode (2008 bis 2012) festlegen.

15. Werden nach Auffassung der Bundesregierung in Artikel 11a Abs. 3 EU-Richtlinie 2003/87/EG in der Fassung der EU-Richtlinie 2004/101/EG die Einschrankungen der Anerkennung abschlieend aufgezahlt?

Wenn nein, warum nicht?

Die in Artikel 11a Abs. 3 der Richtlinie vorgegebenen Einschrankungen der Nutzung werden erganzt durch die von jedem Mitgliedstaat individuell festzulegende Begrenzung fur die Periode 2008 bis 2012 (siehe Antwort zu Frage 14) und die weitere Beschrankung dahin gehend, dass Emissionsgutschriften aus unilateralen CDM-Projektmanahmen nicht genutzt werden konnen (Artikel 3 Buchstabe l der Richtlinie).

16. Wurde die EU-Linking-Directive bereits von EU-Mitgliedstaaten umgesetzt?

Wenn ja, von welchen und wann?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass einer der EU-Mitgliedstaaten die Erganzungsrichtlinie bereits umgesetzt hat.

17. In welchem Umfang werden in anderen EU-Mitgliedstaaten Emissionsminderung im Rahmen von CDM und JI anrechenbar sein?

Entsprechend der Vorgaben der Ergänzungsrichtlinie (siehe Antwort zu Frage 14) ist eine derartige Beschränkung erst für die zweite Zuteilungsperiode festzulegen. Allokationspläne für die zweite Handelsperiode liegen bislang in keinem EU-Mitgliedstaat vor.

18. Können staatliche Projekte im Rahmen von CDM in die Official Development Aid (ODA)-Quote Deutschlands als Geberland einbezogen werden?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung orientiert sich im Hinblick auf den CDM und auf das Verhältnis zwischen CDM und ODA an der international abgestimmten Beschlusslage. Entscheidend hierfür sind nicht alleine Artikel 12 des Kyoto-Protokolls, sondern auch die Vorgaben der Marrakesh Accords sowie die auf OECD/DAC-Ebene definierten Rahmenbedingungen.

19. Wurden von der Europäischen Kommission Abkommen gemäß Artikel 25 Abs. 1 EU-Richtlinie 2003/87/EG in Verbindung mit Artikel 300 EG-Vertrag geschlossen?

Wenn ja, mit welchen Drittländern wurden diese Abkommen geschlossen?

Wenn nein, inwieweit setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass solche Abkommen zustande kommen?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, liegen derzeit noch keine derartigen Abkommen vor. Die Bundesregierung verfügt zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch über keine Informationen, ob und ggf. mit welchen Ländern die Kommission bereits Verhandlungen führt bzw. erste Kontakte aufgenommen hat.



